

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/7/8 2004/02/0402

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/10/0244 E 31. Jänner 2000 RS 1 (Hier nur die ersten beiden Sätze; "Willkommenstafel", auf der die Worte "Gemeinde L", das Gemeindewappen von L, darunter "Z, Willkommen, welcome, benvenuto, bienvenue" sowie die drei Partnerorte von L bzw. auf der Rückseite "Z, Auf Wiedersehen, good bye, arrivederci, au revoir" angebracht sind, stellt eine "Werbung" in diesem Sinne dar, wird doch damit darauf abgezielt, die Straßenbenützer im Sinne eines positiven Eindruckes von der dort dargestellten, die Grüße entrichtenden Gemeinde zu beeinflussen ("Imagewerbung").)

Stammrechtssatz

Der Begriff der Werbung umfasst im allgemeinen Sprachgebrauch nicht bloß wirtschaftliche Werbung in dem Sinn, dass damit Güter, Dienstleistungen, etc angepriesen werden sollen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sondern Menschen in einem anderen Sinn zu beeinflussen, werden als Werbung bezeichnet. § 33 Abs 1 lit m VlbG NatSchG 1997 baut mit der Verwendung des Wortes WERBEANLAGEN auf dem Begriff der Werbung auf. Dafür, dass der dem VlbG NatSchG 1997 zugrundeliegende Begriff der Werbung enger zu verstehen sei als der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Werbungs-begriff, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Ob der Werbungs-begriff des VlbG NatSchG 1997 über den Werbungs-begriff des allgemeinen Sprachgebrauches hinausgeht, braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht untersucht werden, da schon bei Zugrundelegung des Werbungs-begriffes des allgemeinen Sprachgebrauches die in Rede stehenden Plakatflächen als Werbung einzustufen sind, weil sie darauf abzielen, die Akzeptanz der Vignette bei den Kraftfahrern zu erhöhen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020402.X01

Im RIS seit

19.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at